

Eupen, den 7. September 2026

Gutachten

Gutachten zum Vorentwurf des Programmdekrets 2026

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 1. September 2026 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 14. Juli 2026 um ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Der vorliegende Dekretvorentwurf wurde dem WSR im Rahmen seiner Plenarsitzung vom 1. September 2026 durch die zuständige Referentin des Ministeriums der DG vorgestellt. Die Gutachtenanfrage in Bezug auf den Dekretvorentwurf beinhaltet Abänderungen an folgenden Gesetzestexten:

- Gesetz vom 19. Februar 1965 über die Ausübung seitens der Ausländer von Berufstätigkeiten als Selbstständige
- Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
- Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung von Leiharbeitsvermittlern und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler
- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
- Dekret vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik
- Dekret vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Zum Programmdekretvorentwurf 2026

Allgemeine Bemerkungen

Die zu begutachtenden Artikel 120 bis 128 sowie 130 bis 138 betreffen Dekretanpassungen, welche durch die Änderungen infolge der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches erforderlich sind. Dieses neue Strafgesetzbuch wurde im Jahr 2024 durch das föderale Parlament verabschiedet und ist am 1. September 2026 in Kraft getreten. Es ersetzt das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1867.

Da die entsprechenden Artikel sich ausschließlich auf durch das föderale Parlament beschlossene Änderungen am Strafgesetzbuch beziehen, hat der WSR hierzu keine Bemerkungen verfasst und stellt dem ein positives Gutachten aus.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 129

Dieser Artikel nimmt eine Anpassung von Artikel 19 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vor. Konkret wird die Definition der Vereinigungen ohne Gewinnabsicht und der gemeinnützigen Stiftungen, die als Arbeitgeber, die einen AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten unter ihrer Verantwortung und Autorität beschäftigen und entlohnen erweitert. Diese Erweiterung bezieht sich auf diejenigen VoG oder Stiftungen, die zwar über keinen Sitz im deutschen Sprachgebiet verfügen, aber dort eine Niederlassungseinheit haben. Prinzipiell stimmen wir dieser Erweiterung zu. Es sollten aber Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich vorwiegend bei der Niederlassungseinheit im Gebiet deutscher Sprache beschäftigt ist.

Artikel 139

Dieser Artikel nimmt eine Anpassung von Artikel 46 §4 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung vor. Die Streichung dieses Absatzes im vorgenannten Dekret und die entsprechende Anpassung des §7 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Inhalte von Artikel 46 §4 bereits in Artikel 24 des Erlasses der Regierung vom 22. August 2024 zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung aufgeführt sind.

Inhaltlich stehen wir den durch Artikel 139 vorgenommenen Änderungen positiv gegenüber, da eine Doppelaufführung des nun gestrichenen Absatzes in zwei Gesetzestexten uns nicht sinnvoll erscheint. Wir möchten uns an dieser Stelle aber eine

grundsätzliche Bemerkung in Bezug auf die Streichung des Absatzes im Dekret zugunsten des Erlasses erlauben. Die sogenannte Normenhierarchie sieht vor, dass Dekrete dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt werden müssen. Spätere Änderungen an Dekreten müssen ihrerseits ebenfalls durch das Parlament verabschiedet werden. Bei Erlassen ist dies nicht der Fall. Diese müssen weder dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt werden, noch muss dies bei späteren Änderungen der Fall sein. Eine Verlagerung von einem Dekret in einen Erlass birgt unserer Meinung nach deshalb die Gefahr einer Aushöhlung von demokratischen Prozessen. Auch wenn wir mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass die aktuelle Regierung der DG ihre Erlasse dem Parlament der DG auf freiwilliger Basis vorlegt, gibt es keine Garantie dafür, dass zukünftige Regierung diese Praxis weiterführen werden.

Zum Schluss

Unter Berücksichtigung der obengenannten Bemerkungen stellen wir den Artikeln 120 bis 139 des Programmdekretvorentwurfs 2026 ein positives Gutachten aus.

Volker Klinges
Präsident